

Sicherheitstechnische Ausbildung zur Führung besonderer Maschinen und Geräte

Allgemeine Beschreibung

Am 12. März 2013 ist das Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012 Nr. 53 in Kraft getreten. Damit müssen nunmehr alle Führer von Hubarbeitsbühnen, Ladearme auf LKW, Turmdrehkräne (Baukräne), Gabelstapler, Auto- bzw. Mobilkräne, Hydraulikbagger, Frontlader, Baggerlader und Raupenkipper, Autobetonpumpen sowie land- und forstwirtschaftliche Traktoren spezielle Arbeitssicherheitskurse absolvieren und diese periodisch auffrischen. Die Kurse müssen von allen Führern, unabhängig davon, ob sie abhängige Arbeitnehmer oder Selbständige sind, besucht werden und dauern je nach Arbeitsmittel zwischen 8 und 16 Stunden. Der Auffrischungskurs hingegen muss alle fünf Jahre erfolgen und dauert vier Stunden.

Für die Traktor-Führer beträgt die Grundausbildung z.B. 8 Stunden, für Gabelstaplerfahrer hingegen 12 Stunden. Die Auffrischung mit einer Mindestdauer von vier Stunden muss hingegen alle fünf Jahre erfolgen.

Die Kurse werden sowohl von den Arbeitgeberorganisationen, wie z.B. Südtiroler Bauernbund oder LVH und dem paritätischen Komitee im Bauwesen sowie von der Berufsbildung angeboten.

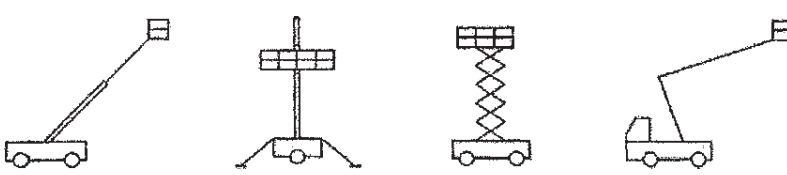
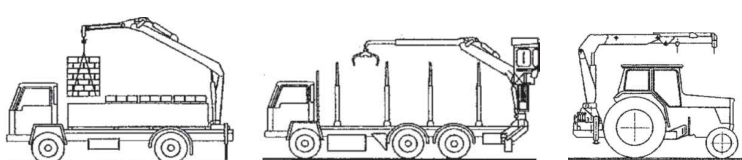
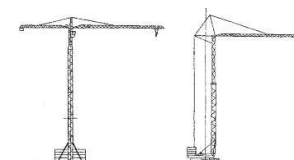
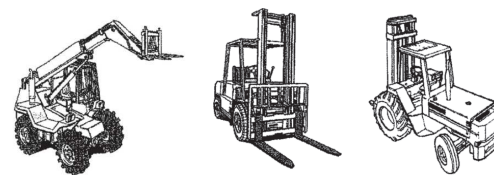
Die neue Regelung betrifft vorerst nur jene Personen, die noch nie mit solchen Geräten und Arbeitsmitteln umgegangen sind. Personen, die zum Inkrafttreten der neuen Regelung die genannten Arbeitsgeräte bereits geführt haben, müssen den sicherheitstechnischen Kurs erst innerhalb von 2 Jahren, d.h. innerhalb 12.03.2015 besuchen. Für Bauern und landwirtschaftliche Arbeiter hingegen gilt: Sofern diese bereits seit mindestens zwei Jahren mit einem Traktor fahren, sind sie vom Grundkurs befreit. Sie müssen nur innerhalb von fünf Jahren den vierstündigen Auffrischungskurs besuchen.

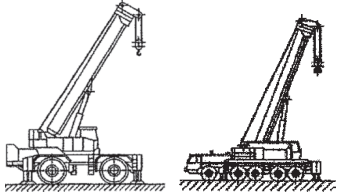
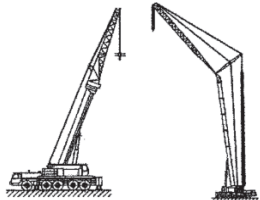
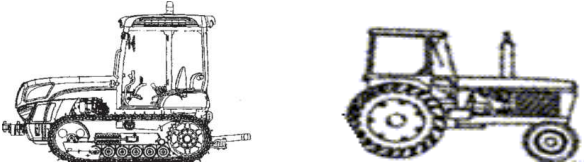
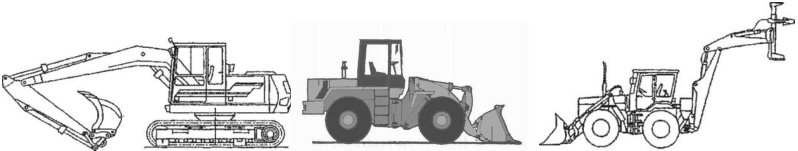
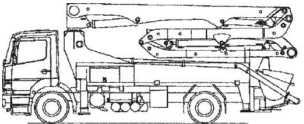
Von der neuen Ausbildungspflicht befreit sind ebenso Personen, welche Kleinbagger, das sind Hydraulikbagger mit weniger als 6.000 kg oder Frontlader mit weniger als 4.500 kg und die übrigen Erdbewegungsmaschinen bedienen. Für diese gilt weiterhin die Landesregelung, nach der ein einmaliger sicherheitstechnischer Kurs genügt.

In Südtirol galt für bestimmte Arbeitsmittel bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Ausbildungspflicht für die Maschinenführer. Die Dekrete des Landeshauptmannes Nr. 16/1999 und 15/2015 regelten bereits die Ausbildung der Staplerfahrer sowie der Kran- und Baggerführer. Nachdem die in Südtirol bisher geltenden sicherheitstechnischen Einführungskurse in der Regel eine deutlich geringere Kursdauer vorsahen, müssen die Besitzer der einschlägigen Befähigungsnachweise den Auffrischungskurs innerhalb von 2 Jahren (bis 12.03.2015) besuchen. Dies gilt für Staplerfahrer, für Baukranführer und Personen, welche abwechselnd Hydraulikbagger, Frontlader und Baggerlader fahren.

Personen mit Landesbefähigungsnachweis, welche immer nur den selben Baggertyp fahren oder Ladearme auf LKW bedienen gelten als voll ausgebildet und haben für den alle fünf Jahre fälligen Auffrischungskurs bis zum 12.03.2018 Zeit. Personen, welche den sicherheitstechnischen Einführungskurs im Ausland oder in einer anderen Region besucht haben, müssen den Befähigungsnachweis innerhalb von fünf Jahren auffrischen, wenn die Kursdauer der aktuellen gesamtstaatlich verfügbaren Mindestdauer entspricht oder übertrifft, während ansonsten der Auffrischungskurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss.

Das Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012, Nr. 53, betrifft nicht die Führer von Industriekränen (Brückenkran, Portalkran, Bockkran usw.), Fahrern von Kleinbaggern (Hydraulikbagger mit weniger als 6.000 kg oder Frontlader mit weniger als 4.500 kg) und die übrigen Erdbewegungsmaschinen: für Personen, welche diese Arbeitsmittel bedienen bleibt die Landesgesetzgebung mit dem einmaligen sicherheitstechnischen Kurs aufrecht.

Anlage	Arbeitsmittel	Theorie Modul	Praktisches Modul		St. insgesamt	St. Auf frisch.
			Tipologia	St.		
III	Hubarbeitsbühne 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Hubarbeitsbühne mit Stabilisierungspratzen	4	8	4
			Hubarbeitsbühne ohne Stabilisierungspratzen	4	8	4
			Hubarbeitsbühne mit oder ohne Stabilisierungspratzen	6	10	4
IV	Ladearm auf LKW 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Führung von Ladearm auf LKW	8	12	4
V	Turmdrehkran 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 7 St.	Untendrehender Turmdrehkran	4	12	4
			Obendrehender Turmdrehkran	4	12	4
			Führung von untendrehenden und obendrehenden Turmdrehkränen	6	14	4
VI	Gabelstapler mit Fahrer 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 7 St.	Selbstfahrende Industriegabelstapler	4	12	4
			Selbstfahrende Stapler mit Teleskoparm	4	12	4
			Selbstfahrende Stapler mit schwenkbarem Teleskoparm	4	12	4
			Selbstfahrende Industriegabelstapler, selbstfahrende Stapler mit Teleskoparm und selbstfahrende Stapler mit schwenkbarem Teleskoparm	8	16	4

VII	Autokräne, Mobilkräne mit Teleskopausleger- oder Gittermast mit/ohne starrer Mastspitze 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St.	Fahrzeug-/Auto- oder Mobilkran mit Teleskopausleger- oder Gittermast mit/ohne starrer Mastspitze	7	14	4
	mit Teleskopausleger- oder Gittermast ausfahrbarer und/oder schwenkbarer Mastspitze 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St. zusätzliche Theorie: 4 St.	Praktisches Modul Zusätzliches Modul	7 4	14 15	4
VIII	Land- und forstwirtschaftliche Traktoren 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 2 St.	Landwirtschaftlicher Radschlepper	5	8	4
			Landwirtschaftlicher Raupenschlepper	5	8	4
IX	Hydraulikbagger, Frontlader, Baggerlader und Raupenkipper 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 3 St.	Hydraulikbagger	6	10	4
			Seilbagger	6	10	4
			Frontlader	6	10	4
			Baggerlader	6	10	4
			Raupenkipper	6	10	4
			Führung von Hydraulikbagger, Frontlader und Baggerlader	12	16	4
X	Autobetonpumpe 	Jur. Bestimmungen: 1 St. Theorie 6 St.	Führung von fahrbaren Betonpumpen	7	14	4